

**7. Vereinigung zur gemeinschaftlichen Herausgabe einer Zeitschrift.
Besteht, wenn einer der beiden Herausgeber stirbt, ein Miteigentum
seiner Erben an der Zeitschrift?**

I. Civilsenat. Urt. v. 28. Februar 1894 i. S. M. (Bekl.) w.
W.'s Erben (Kl.). Rep. I. 439/93.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Erblasser der Kläger und der Beklagte hatten sich durch Vertrag vom 31. Dezember 1879 zur gemeinschaftlichen Herausgabe einer monatlich erscheinenden Zeitschrift verbunden. Die Zeitschrift war bis dahin vom Beklagten allein herausgegeben und von W. G. K. in Breslau verlegt worden. Mit Ablauf des Jahres 1879 war K. vom Verlage zurückgetreten. Der obige Vertrag war zunächst auf drei Jahre geschlossen mit der Abrede stillschweigender Verlängerung auf je ein Jahr, falls von der im Vertrage vorgesehenen Kündigungs- befugnis kein Gebrauch gemacht würde. Über die Verteilung der Redaktionsgeschäfte ist im Vertrage genaue Bestimmung getroffen, auch ist bestimmt, daß jeder Kontrahent jährlich neun Bogen Text zu liefern habe. Die Besorgung des Druckes, der Korrektur, der Expedition und was damit zusammenhängt, ebenso die Buchführung waren dem Beklagten gegen einen festen Satz für den Bogen übertragen, im übrigen sollte der jährliche Gewinn gleich geteilt werden. Die Zeitschrift ist vom Januar 1880 an bis zu dem am 19. Juli 1888 erfolgten Tode des Erblassers der Kläger dem Vertrage gemäß von beiden Redakteuren gemeinschaftlich herausgegeben worden und im eigenen Verlage der Redaktion erschienen; von da an hat Beklagter die Zeitschrift in alleinigem Namen weitergeführt. Über das Ergebnis des Jahres 1888 hat Beklagter den Klägern Rechnung gelegt, ihnen die Hälfte des nach seiner Angabe in diesem Jahre erzielten Gewinnes ausgekehrt, auch sich zur Auseinandersetzung hinsichtlich der beim Tode des Erblassers der Kläger vorhandenen, zum gemeinschaftlichen Gewerbebetriebe gehörigen körperlichen Sachen erboten. Dagegen sind die weitergehenden Ansprüche der Kläger von ihm abgelehnt worden. Dieselben beruhen auf dem Standpunkte, daß den Klägern, solange keine Auseinandersetzung stattgefunden habe, das Miteigentum an

der Zeitschrift zustehe, daß demnach Beklagter verpflichtet sei, ihnen bis zur Auseinandersetzung über das jährliche Geschäftsergebnis Rechnung zu legen und ihnen den ihrem Erblasser zukommenden Gewinnanteil zu gewähren. Sie verlangen demnach im gegenwärtigen Prozesse Rechnungslegung über die Geschäftsführung der Zeitschrift seit dem 1. Januar 1889. In erster Instanz ist die Klage abgewiesen, in der Berufungsinstanz nach dem Klagantrage erkannt. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Es ist davon auszugehen, daß durch den Vertrag vom 31. Dezember 1879 zwischen dem Erblasser der Kläger und dem Beklagten eine Gesellschaft begründet worden ist. Diese Gesellschaft ist mit dem Tode des Erblassers der Kläger oder, wenn man die einzelnen Jahrgänge der Zeitschrift als geschäftliche Einheiten betrachtet, mit dem Ablaufe des Jahres 1888 aufgelöst worden; denn sie war auf den gemeinsamen Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gerichtet, und es war dabei nach dem im Thatbestande mitgetheilten Inhalte des Vertrages auf die persönliche Mitwirkung beider Gesellschafter gerechnet. Eine Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben seines Socius lag weder im Willen des Beklagten, noch konnte er auf Grund des Vertrages gegen seinen Willen hierzu genötigt werden. Daß die Gesellschaft mit dem 31. Dezember 1888 zu Ende gegangen ist, erkennt auch das Berufungsgericht an, nimmt aber gleichwohl an, daß Beklagter durch die Fortsetzung der Zeitschrift über den 1. Januar 1889 hinaus die Geschäfte einer zwischen ihm und den Klägern bestehenden Gemeinschaft geführt habe, und daß er auch noch ferner, bis eine rechtsgültige Auseinandersetzung stattgefunden haben werde, als Geschäftsführer der Gemeinschaft zu betrachten sei. Denn nachdem die Gesellschaft aufgelöst worden, sei doch der wirtschaftliche Wert der bis dahin von beiden Gesellschaftern gemeinsam herausgegebenen Zeitschrift im gemeinschaftlichen Eigentume der Parteien verblieben; zu diesem wirtschaftlichen Werte aber gehöre namentlich auch das Verlagsrecht an der Zeitschrift. Diese Erwägung verbindet unrichtige mit richtigen Gesichtspunkten. Das Verlagsrecht, auf welches das Berufungsurteil hinweist, kann nicht im Sinne des Rechtes aus einem bestehenden

Verlagsverträge gemeint sein; ein solcher war hier gar nicht abgeschlossen, da die Zeitschrift seit 1880 im Selbstverlage der Redaktion erschienen ist. Das Berufungsgericht versteht hierunter vielmehr die Befugnis, diese Zeitschrift, d. h. eine Zeitschrift mit demselben Titel und für den gleichen Abnehmerkreis bestimmt, wie das frühere Unternehmen, sei es in eigenem oder in fremdem Verlage, erscheinen zu lassen. Diese Befugnis erscheint dem Berufungsgerichte, wenngleich sie nicht den Gegenstand eines geistigen Eigentums oder Urheberrechtes bildet, doch als ein des Eigentums im weiteren Sinne fähiges, Dritten gegenüber geschütztes Vermögensrecht. Ein Verlagsrecht in diesem Sinne, das darauf hinauslaufen würde, die Zeitschrift als gewerbliches Unternehmen gegen eine concurrence déloyale zu schützen, ist aber weder durch die Reichsgesetzgebung anerkannt, noch ist dasselbe aus dem preussischen bürgerlichen Rechte herzuleiten. Es beruht mithin auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung, wenn das Berufungsgericht die Rechnungspflicht des Beklagten darauf gründet, daß Beklagter durch die fernere Herausgabe der Zeitschrift ein den Parteien gemeinschaftlich zustehendes Vermögensrecht verwaltet habe, bezw. noch jetzt verwalte.

Zutreffend ist dagegen, vorbehaltlich näherer tatsächlicher Prüfung, die Annahme, daß bei Auflösung der Gesellschaft die Zeitschrift als gewerbliches Unternehmen mit ihrem Abonnementkreise und der Inseratentundschaft einen Vermögenswert darstellte, der durch das Zusammenwirken beider Gesellschafter während des Bestehens der Gesellschaft geschaffen ist. Es liegt demnach die Möglichkeit vor, daß die Kläger in betreff dieses Vermögenswertes einen Anspruch gegen den Beklagten auf Grund des Societätsvertrages erheben können, ebenso wie ein solcher Anspruch besteht hinsichtlich der bei Auflösung der Gesellschaft vorhandenen gewerblichen, für den gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb bestimmten oder aus demselben herrührenden körperlichen Sachen. Darüber aber, ob und in welchem Umfange ein Anspruch in dieser Richtung begründet sein würde, ist im vorliegenden Prozesse nicht zu entscheiden; denn ein dahin gehender Anspruch ist nicht geltend gemacht. Der Klagantrag wird durch den Vertrag vom 31. Dezember 1879 nicht gerechtfertigt. Nach diesem Vertrage sollte, wie bereits hervorgehoben, die Zeitschrift als gemeinschaftliches Unternehmen nur so lange bestehen, als sie von beiden Gesellschaftern gemeinsam heraus-

gegeben wurde. Mit dem Ableben des Erblassers der Kläger fiel demnach nicht die Zeitschrift als solche, sondern nur der Vermögenswert, den sie damals repräsentierte, in die Gemeinschaft der Parteien. Hat Beklagter sich bei Fortsetzung der Zeitschrift die gewerbliche Stellung angeeignet, die unter Mitwirkung des Erblassers der Kläger für dieselbe errungen war, so folgt daraus doch wiederum nur, daß er sich in betreff jenes Vermögenswertes mit den Klägern auseinandersetzen muß. Der Anspruch der Kläger auf einen Anteil am Geschäftsergebnisse auch derjenigen Jahrgänge, die Beklagter allein für eigene Rechnung herausgegeben hat und noch künftig (bis zur Auseinandersetzung) herausgeben wird, ist weder juristisch zu begründen, noch entspricht derselbe den Anforderungen der Billigkeit.“ . . .